

Verfahrenserledigung

Folgende Erledigungsmöglichkeiten nach StPO:

- Einstellung des Verfahrens (Art. 319 ff)
- Anklageerhebung inkl. Hauptverfahren mit Urteil (Art. 324 ff) anschliessend allenfalls Rechtsmittelverfahren (Art. 379ff)
- Abgekürztes Verfahren (Art. 358 ff)
- Strafbefehlsverfahren (Art. 352 ff)

Verfahrenserledigung durch abgekürztes Verfahren (Art. 358ff StPO)

Voraussetzungen :

- Antrag des Beschuldigten
- Geständnis (zumindest in Aussicht stellen)
- Anerkennung der Zivilansprüche dem Grundsatz nach
- Nicht mehr als 5 Jahre Freiheitsstrafe in Aussicht

Entscheid des Staatsanwalts (keine Begründung und kein Rechtsmittel dagegen)

Verfahrenserledigung durch abgekürztes Verfahren (Art. 358ff StPO)

Verhandlungen

- Anwaltliche Vertretung
- Protokollierungspflicht (Art. 76 StPO)
- Separate Aktenordnung
- Inhalt
 - Aushandeln der Art und Anzahl der anzuklagenden Straftaten (Charge bargaining)
 - Aushandlung der Sanktion (Sentence bargaining)
 - **Nicht** Fakten/Wahrheitsaushandlung (fact bargaining)

Verfahrenserledigung durch abgekürztes Verfahren (Art. 358ff StPO)

Abschluss:

- Anklage (Mitteilung an die Parteien)
- Strafbefehl
- Einstellung nach 53 StGB
- Einstellung

Verfahrenserledigung durch Strafbefehl

Voraussetzungen:

- Geständnis oder
- Sachverhalt ist anderweitig ausreichend geklärt
- Busse (gegenüber einer Unternehmung immer gegeben)

Verfahrenserledigung durch Strafbefehl

Inhalt des Strafbefehls (Art. 353 StPO):

- a. die Bezeichnung der verfügenden Behörde;
- b. die Bezeichnung der beschuldigten Person;
- c. den Sachverhalt, welcher der beschuldigten Person zur Last gelegt wird;
- d. die dadurch erfüllten Straftatbestände;
- e. die Sanktion;
- f. den kurz begründeten Widerruf einer bedingt ausgesprochenen Sanktion oder einer bedingten Entlassung;
- g. die Kosten- und Entschädigungsfolgen;
- h. die Bezeichnung beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte, die freigegeben oder eingezogen werden;
- i. den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache und die Folgen einer unterbliebenen Einsprache;
- j. Ort und Datum der Ausstellung;
- k. die Unterschrift der ausstellenden Person.

Verfahrenserledigung durch Strafbefehl

Begründung

Grundsätzlich **keine** rechtliche Begründung, aber

- Interesse der Öffentlichkeit
- Nachvollziehbarkeit
- Transparenz der Strafverfolgung

Ausführlichere Strafbefehle der BA

Verfahrenserledigung durch Strafbefehl

- Bekanntgabe durch Auflegen des Strafbefehls in Bern bei der BA
- Internetaufschaltung
- Zeitlich Begrenzung

Einziehung (Art. 70 und 71 StGB)

- Direkte Einziehung (Art. 70 StGB)
- Ersatzforderungen (Art. 71 StGB)

Netto- / Bruttoprinzip

Ermessen des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft
(Art. 70 Abs. 5 StGB)